

# **S a t z u n g**

## **der Gemeinde Nordkirchen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen vom 02.05.1990**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362 / -SGV NW 2023-) und des § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419), zuletzt am 20. Juni 1989 (GV NW S. 432 / -SGV NW 232-) hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen am 28. Februar 1990 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den räumlichen Geltungsbereich der vom Rat der Gemeinde beschlossenen Bebauungspläne im

#### Ortsteil Nordkirchen

Nr. 1 "Tennhoff"  
Nr. 4 "Selmer Straße"  
Nr. 5 "Kleine Weischer"  
Nr. 8 "Bergstraße II"

#### Ortsteil Capelle

Nr. 1 "Wittkamp"  
Nr. 2 "Brink"

In den beiliegenden Übersichtskarten, die Bestandteil dieser Satzung sind, sind die Abgrenzungen der Bebauungspläne dargestellt.

### **§ 2 Dachgestaltung**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen Gebäude mit Dachgauben und Dacheinschnitten versehen werden.
- (2) Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen, auch im Falle, dass beide Varianten bei einem Gebäude gewählt werden, insgesamt 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten.
- (3) Sie müssen mindestens 1 m Abstand zu Graten und Giebelwänden einhalten.
- (4) Unterhalb der Dachgauben und Dacheinschnitte muss die durchgehende Dachfläche mindestens 1 m betragen.

...

6.5 (2)

### **§ 3**

#### **Außerkräftreten entgegenstehender Regelungen**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die entgegenstehenden gestalterischen Festsetzungen in den oben erwähnten Bebauungsplänen außer Kraft.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Nordkirchen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen vom 02. Mai 1990 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, sei es denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 02.05.1990  
gez. Wierling  
Bürgermeister